

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1882

13 (11.3.1882)

Verordnungs-Blatt

der

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 11. März 1882.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:	
Nr. 12642. R. Betheiligung bei der allgemeinen Versorgungs-Anstalt.	Nr. 12840. B. Rheinisch-Westfälisch-Pfälzischer Verkehr.
Nr. 13458. B. Deutscher Eisenbahn-Gütertarif.	Nr. 12871. B. Belgisch-Südwestdeutscher Kohlenverkehr.
	Nr. 13532. B. Betriebsreglement des Vereins D. E.
	Nr. 13837. B. Ausnahmetariffätze für Eisenbahnschienen.
Sonstige Bekanntmachungen:	Nr. 13469. B., Nr. 13645. B. und Nr. 13648. B. Mittheilungen über ausw. Verwaltungen.
Nr. 13467. G.D. Vereinskartenliste.	

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 12642. R. Die Betheiligung der Angestellten und Arbeiter der Eisenbahnverwaltung bei der allgemeinen Versorgungs-Anstalt betreffend.

Zur Erleichterung der Versicherung der Beamten, Angestellten und Arbeiter im Eisenbahndienst bei der allgemeinen Versorgungs-Anstalt im Großherzogthum Baden ist mit Genehmigung Großh. Ministeriums der Finanzen eine Vereinbarung zu Stande gekommen, nach welcher sofort nachstehende Bestimmungen in Wirksamkeit treten:

§. 1.

Zum Abschluß von Versicherungsverträgen der genannten Anstalt mit obigem Personal beziehungsweise zum Vollzug von hierher gehörigen Aufträgen derselben sind gegen Bezug der geordneten Provisionen ermächtigt und verpflichtet:

1. die Eisenbahnhauptkasse für das Personal bei der Centralverwaltung (ausschließlich des centralen Magazinsdienstes) und bei der Eisenbahnhauptwerkstätte,
2. die Bahnverwaltungen für das an deren Sitz beschäftigte Dienstpersonal,
3. die Dampfschifffahrtsverwaltung für das dieser unterstellte Personal und
4. die Bahnämter für das gesammte übrige in den betreffenden Bezirken stationirte (beschäftigte) Personal.

§. 2.

Bei Abschluß neuer Versicherungen haben die obengenannten Dienststellen der Versorgungs-Anstalt auch die Personal-Nummern anzugeben, welche die betreffenden Beamten und Angestellten

nach §. 3 der Verfügung vom 10. Dezember 1881 (Verordnungs-Blatt Nr. 69) in dem Abschlußjahr tragen und ferner die Stationskassen zu bezeichnen, bei welchen die versicherten Arbeiter ihren Lohn in Empfang nehmen.

§. 3.

Die Erhebung der Prämien und Einlagen der Versicherten geschieht bezüglich der Beamten und Angestellten durch Abzug an den Dienstbezügen in den mit oben genannter Verfügung vorgeschriebenen Abrechnungskarten, bezüglich der Arbeiter aber bei den Stationskassen, welche den Lohn auszahlen, auf Grund der ihnen durch die Eisenbahnhauptkasse zukommenden Erhebungs-Anweisungen.

§. 4.

Die Auszahlungen von Renten, Dividenden zc., welche aus Versicherungsverträgen mit Eisenbahnpersonal herrühren, besorgt, soweit die Forderungsberechtigten in Orten mit Bahnstationen ihren Wohnsitz haben, die Hauptkasse, welche zu diesem Behufe ihrer Seits für die nicht in Karlsruhe wohnenden Empfangsberechtigten die Stationskassen (Zahlung und Aufrechnung) in Anspruch nimmt.

§. 5.

Die bei der Versorgungs-Anstalt festgesetzten Inkasso-Gebühren (dermalen 2 %) und Auszahlungs-Provisionen (dermalen 1 %) fließen in die Eisenbahnhauptkasse. Doch soll hiervon denjenigen Stationskassen-Verrechnern, welche auf Grund besonderer Erhebungsanweisungen Beiträge von Arbeitern eingezogen haben, die Hälfte der auf letztere entfallenden Inkasso-Gebühren zugewiesen und je mit Ablauf eines Jahres ausbezahlt werden.

Karlsruhe, den 4. März 1882.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

W. Eisenlohr.

Nr. 13458. B. Den Deutschen Eisenbahn-Gütertarif betreffend.

Zum „Deutschen Eisenbahn-Gütertarife, Theil I“, vom 1. August 1881 ist der 1. Nachtrag erschienen.

Derselbe enthält die allgemeinen Tarifvorschriften sowie die Güterklassifikation in neuer Fassung und tritt am 15. d. M. in Kraft; soweit er Frachterhöhungen verursacht (worauf durch Sternchen verwiesen ist), bleiben die bisherigen günstigeren Bestimmungen jedoch bis zum 1. Mai l. J. bestehen.

Auf die neue Vorschrift wegen der Beförderung zc. frischer Fische wird besonders aufmerksam gemacht.

Mit Beginn der Gültigkeit des Nachtrags erfahren folgende Bestimmungen des internen Gütertarifs der Badischen Bahnen die dabei bemerkten Aenderungen:

A. Die besondere Zusatzbestimmung V zu Ziffer II der allgemeinen Tarifvorschriften erhält diesen Wortlaut:

„Wo das Auf- und Abladen von Gütern aus Rücksichten der Hafenpolizei oder Zollaufsicht allgemein durch Arbeiter der Eisenbahnverwaltung erfolgt, wie z. B. im neuen Rheinhafen in Mannheim und auf den mit den Bahnhöfen verbundenen zollamtlichen Niederlagen, wird Mangels anderer Vereinbarung angenommen, daß der in Ziffer II Absatz 3 der allgemeinen Tarifvorschriften vorgesehene ausdrückliche Auftrag an die Eisenbahnverwaltung dadurch ertheilt wird, daß die Versender beziehungsweise Empfänger von Gütern die Anstalten und Einrichtungen gedachter Art zum Auf- und Abladen ihrer Güter benützen.“

B. Der Ausnahmetarif Nr. 12 für Tripolith wird infolge der Einbeziehung dieses Artikels in den Specialtarif III aufgehoben.

In der Dienstanweisung Nr. I zum internen Gütertarife erhält die Position „Waffen“ unter Ziffer 15 Seite 10 den Zusatz „auch Infanterie-Gewehre“.

Beim gegenwärtigen Anlasse wird schließlich erläuternd bemerkt, daß zu dem in der Güterklassifikation unter Specialtarif II aufgeführten „Bau- und Nutzholz“ auch Holzklöße (Holzstöckel) zum Pflastern gehören.

Karlsruhe, den 8. März 1882.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Schupp.

Sonstige Bekanntmachungen.

Freiarten.

Nr. 13467. G.D. Eine neue vom 1. März l. J. ab gültige Vereinskartenliste ist erschienen und wird den betreffenden Dienststellen k. H. zugehen.

Das Fahrpersonal ist alsbald mit der neuen Vereinskartenliste auszurüsten, wogegen die seitherige Liste nebst Veränderungsnachweisungen einzuziehen und an das Material- und Drucksachenbureau einzusenden ist.

Güterverkehr.

Nr. 12840. B. Zu Theil II und den Heften II und III des Tarifs vom 1. April 1881 für den Rheinisch-Westfälisch-Pfälzischen Güterverkehr ist mit Gültigkeit vom 1. März d. J. je der II. Nachtrag erschienen. Die benötigten Exemplare hievon sind den beteiligten Dienststellen k. H. zugegangen.

Nr. 12871. B. In dem mit Verfügung Nr. 11044. B. (Verordnungs-Blatt Nr. 11 vom 1. J.) zur Ausgabe gekommenen Tarif für Steinkohlen zc. ermäßigten sich die Taxen nach Konstanz durchweg um 15 ets. pro 100kg. Hievon ist in dem Tarif Vormerkung zu machen.

Nr. 13532. B. Zu dem mit Verfügung vom 9. Januar v. J. Nr. 1535. B. (Verordnungs-Blatt Seite 5) ausgegebenen Uebereinkommen zum Betriebsreglement ist der III. Nachtrag erschienen, welcher den betreffenden Dienststellen k. H. zugehen wird.

Nr. 13837. B. Mit Wirkung vom 8. März 1882 ist für den Transport von neuen Eisenbahnschienen und Schienenbefestigungsgegenständen in Ladungen von mindestens 10 000 kg per Wagen ab Dortmund nach Basel ein Ausnahmefrachtsatz von M. 1.77 für je 100 kg zur Einführung gelangt.

Die Leitung dieser Transporte richtet sich nach den für den Rheinisch-Westfälisch-Baseler Güterverkehr bestehenden Instruktionvorschriften.

Mittheilungen.

Nr. 13469. B. Seit 1. März d. J. erfolgt die Beförderung des Dienstes für die K. K. Donau-Iserebahn durch die K. K. Direction für Staatseisenbahnbetrieb in Wien.

Nr. 13645. B. Die Linie Russe-Mobran der K. K. priv. Böhmisches Commercial-Bahnen mit den Stationen Russe-Brsovic, Krc, Branil-Hobkovicla und Mobran ist für den allgemeinen Verkehr eröffnet worden.

Nr. 13648. B. Die Station „Konov“ auf der Linie Belelib-Zicin der K. K. priv. Böhmisches Commercial-Bahnen hat den Namen „Konov-Woskorinel“ erhalten.

Enthaltene Bestimmungen

Die Bestimmungen sind in der Reihenfolge der Nummerierung angeordnet. Die Bestimmungen sind in der Reihenfolge der Nummerierung angeordnet. Die Bestimmungen sind in der Reihenfolge der Nummerierung angeordnet.

Die Bestimmungen sind in der Reihenfolge der Nummerierung angeordnet. Die Bestimmungen sind in der Reihenfolge der Nummerierung angeordnet. Die Bestimmungen sind in der Reihenfolge der Nummerierung angeordnet.

IR

4